

# **Reglement über die fachliche Zulassung/Einstufung von Studierenden der Bachelor- und Masterstudiengänge Humanmedizin und Zahnmedizin an der Medizinischen Fakultät der Universität Bern (Einstufungsreglement)**

vom 28. Juni 2023

*Die Universitätsleitung,*

gestützt auf Artikel 27 Absatz 3 und Artikel 29 Absatz 4 der Verordnung vom 12. September 2012 über die Universität Bern (UniV)<sup>1</sup> sowie auf das Reglement über das Studium und die Leistungskontrollen für die Bachelorstudiengänge Humanmedizin und Zahnmedizin (RSL B Med/RSL B Dent Med) vom 7. Juli 2010 und auf das Reglement über das Studium und die Leistungskontrollen für den Masterstudiengang Humanmedizin und den Masterstudiengang Zahnmedizin (RSL M Med/RSL M Dent Med) vom 7. Oktober 2009,

*auf Antrag der Medizinischen Fakultät,*

*erlässt:*

ZWECK

**Art. 1** <sup>1</sup> Dieses Reglement regelt Fragen zur fachlichen Zulassung (Einstufung) und zum Immatrikulationsstatus von Studierenden der Human- und Zahnmedizin an der Medizinischen Fakultät der Universität Bern, sofern sie nicht durch eidgenössische, kantonale oder universitäre Gesetze oder Reglemente geregelt sind. Dies insbesondere im Hinblick auf die beschränkte Zahl von Studienplätzen in der Human- und Zahnmedizin.

<sup>2</sup> Das Reglement regelt ausserdem Fragen zum Zugang in höhere Semester des Studiums der Human- und Zahnmedizin, zum ausnahmsweisen Wechsel der Studienrichtung innerhalb der Studienrichtungen Human- und Zahnmedizin, zum Studienunterbruch und -abbruch, zu Beurlaubungen, zur Wiederaufnahme des Studiums nach Exmatrikulation und zur Wiederaufnahmegarantie.

<sup>3</sup> Das Reglement benennt die zuständigen Gremien für die Bearbeitung und Beurteilung der Gesuche.

---

<sup>1</sup> BSG 436.111.1

## STUDIENPLÄTZE

**Art. 2** <sup>1</sup> Der Regierungsrat legt auf Antrag der Universitätsleitung und nach Anhörung der Vereinigung der Studierenden die maximale Aufnahmekapazität für das erste Jahr der Bachelorstudiengänge der Human- und Zahnmedizin fest (Art. 16 Abs. 1 UniV).

<sup>2</sup> Aufgrund der Aufnahmekapazität im Bachelorstudiengang legt die Universitätsleitung die konkrete Anzahl der Studienplätze für jedes Studienjahr des Bachelor- und des Masterstudiengangs fest. Die Anzahl der Studienplätze wird jeweils bis am 31. März durch die Fakultätsleitung für mindestens das folgende akademische Jahr beantragt und ist in Anhang 1 angegeben.

<sup>3</sup> Die Zuteilung der Studienplätze für das erste Studienjahr erfolgt durch swissuniversities.

<sup>4</sup> Ist die gemäss Absatz 2 für die höheren Studienjahre festgelegte Anzahl Studienplätze nicht ausgeschöpft, werden die verbleibenden Studienplätze gemäss den Prioritätenlisten von Artikel 5 Absatz 1 und Artikel 7 Absatz 1 vergeben.

<sup>5</sup> Die gemäss Absatz 2 für die höheren Studienjahre festgelegte Anzahl Studienplätze ist verbindlich. Sie kann nur überschritten werden, wenn Bewerberinnen und Bewerber einen Anspruch (Art. 4 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 3) auf einen Studienplatz haben.

<sup>6</sup> Ein Wechsel von einer anderen Universität an die Universität Bern (Studienortswechsel) während des Medizinstudiums ist bei Repetenten nicht möglich.

## EINSTUFUNGSBEAUFTRAGTE ODER EINSTUFUNGSBEAUFTRAGTER

**Art. 3** <sup>1</sup> Die oder der Einstufungsbeauftragte überprüft, ob freie Studienplätze vorhanden sind und ist zuständig für die fachliche Zulassung/Einstufung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern in höhere Semester sowie für die Beurteilung von Gesuchen um Änderung des Immatrikulationsstatus. Sie oder er ist zuständig für alle weiteren Anliegen im Zusammenhang mit der Studienplatzvergabe, sofern dieses Reglement oder andere Erlasse kein anderes Organ für zuständig erklären.

<sup>2</sup> Sie oder er wird vom Fakultätskollegium gewählt.

<sup>3</sup> Sie oder er arbeitet in enger Zusammenarbeit mit dem Studiendekanat der Medizinischen Fakultät und der Studienleitung Zahnmedizin sowie der Abteilung Zulassung, Immatrikulation und Beratung (ZIB) der Universität Bern.

<sup>4</sup> Sie oder er beantragt vor Beginn des akademischen Jahres aufgrund der von der ZIB weitergeleiteten Dossiers und nach Rücksprache mit dem Studiendekanat und der oder dem Verantwortlichen für Lehre der Zahnmedizinischen Kliniken bei der Universitätsleitung die Vergabe der Studienplätze. Bei Zulassungen von Studierenden «sur dossier» gemäss Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben *b-h*, Artikel 7 Buchstaben *a* und *c*, Artikel 13 Absatz 2 sowie Artikel 19 Absatz 2 muss die oder der Einstufungsbeauftragte die Stellungnahme der Dekanin oder des Dekans einholen.

<sup>5</sup> Sie oder er berät zusammen mit dem Studiendekanat die Studierenden.

**Art. 4** <sup>1</sup> Der Eintritt, respektive Übertritt in ein höheres Studienjahr (Bachelorstudiengang 2. und 3. Jahr) erfolgt ausschliesslich auf das Herbstsemester. Voraussetzung ist die Zulassung zum Studium an der Universität Bern gemäss Zulassungsbedingungen der Universität Bern.

<sup>2</sup> Folgende Personen haben einen Anspruch auf einen Studienplatz im entsprechenden Studienjahr:

- a Personen, die im Vorjahr in Bern Human- oder Zahnmedizin studiert und dafür die entsprechenden Leistungen gemäss Studienplan erfüllt haben (kein Studienfachwechsel).
- b Personen, die im Vorjahr in Bern Human- oder Zahnmedizin studiert haben, jedoch wegen mangelnder Leistungen nicht alle für das entsprechende Studienjahr gemäss Studienplan vorgesehenen Leistungen erfüllen konnten (Repetenten). Repetenten, die nur noch Prüfungen abzulegen haben, werden den verfügbaren Studienplätzen gemäss Anhang 1 nicht angerechnet. Repetenten, die andere Leistungskontrollen als Prüfungen abzulegen haben, werden verfügbaren Studienplätzen gemäss Anhang 1 angerechnet.
- c Personen, die auf Grund von Vereinbarungen von anderen Universitäten übernommen werden müssen. Sie müssen das vorhergehende Jahr erfolgreich abgeschlossen haben. Sollen mehr als die vereinbarte Anzahl Studierender übernommen werden, so muss dies nach Rücksprache mit der oder dem Einstufungsbeauftragten von der Fakultätsleitung bei der Universitätsleitung beantragt werden.
- d Personen, die das Studienjahr gemäss Artikel 9 unterbrochen oder gemäss Artikel 10 abgebrochen haben und Personen, die sich gemäss Artikel 11 haben beurlauben lassen und über eine Wiederaufnahmegarantie der Fakultät verfügen.
- e Maximal eine Person, die über ein abgeschlossenes Masterstudium in Human- oder Zahnmedizin verfügt und eine Weiterbildung auf dem Gebiet der Schädel-, Kiefer- und Gesichtschirurgie anstrebt. Vorausgesetzt wird das Vorhandensein einer geeigneten Kandidatin oder eines geeigneten Kandidaten, welche oder welcher einen Nachweis erbringen kann, dass sie oder er sich ernsthaft um das Berufsziel Kieferchirurgie bemüht. Der Nachweis kann beispielsweise durch absolvierte Berufspraktika, Berufstätigkeit, Master- oder Doktorarbeit erbracht werden.

**Art. 5** <sup>1</sup> Sofern in einem Studienjahr freie Studienplätze vorhanden sind, werden diese an die Bewerberinnen und Bewerber in folgender absteigender Priorität vergeben:

- a An Personen, die an der Universität Bern Human- oder Zahnmedizin studieren und unter den Voraussetzungen von Artikel 14 einen Fachwechsel beantragen.
- b An Personen, die in Bern das Studium der Human- oder Zahnmedizin (Master) abgeschlossen haben und noch Zahn- oder Humanmedizin studieren möchten (Zweitstudium; Art. 20 Abs. 1). Eintritt ins 3. Jahr des entsprechenden Bachelorstudiums. Liegt der jeweilige Studienabschluss mehr als 5 Jahre zurück, so muss «sur dossier» entschieden werden, wobei gemäss Artikel 3 Absatz 4 die Dekanin oder der Dekan zum Antrag Stellung nehmen muss.

- c An Personen, die an anderen Schweizer Universitäten das Studium der Human- oder Zahnmedizin (Master) abgeschlossen haben und noch Zahn- oder Humanmedizin studieren möchten (Zweitstudium, Art. 20 Abs. 1). Liegt der jeweilige Studienabschluss mehr als 5 Jahre zurück, so muss «sur dossier» entschieden werden, wobei gemäss Artikel 3 Absatz 4 die Dekanin oder der Dekan zum Antrag Stellung nehmen muss.
- d An Personen, welche an der Universität Bern das Studium der Zahn- oder Humanmedizin begonnen, es jedoch ohne Wiederaufnahmegarantie (Art. 12) abgebrochen resp. unterbrochen haben und jetzt das Studium im gleichen Fach wieder aufnehmen möchten. Liegt der jeweilige Studienabbruch resp. Studienunterbruch mehr als 5 Jahre zurück, so muss «sur dossier» entschieden werden, wobei gemäss Artikel 3 Absatz 4 die Dekanin oder der Dekan zum Antrag Stellung nehmen muss. Dauerte der Unterbruch länger als 5 Jahre, ist zudem der Eignungstest (EMS) grundsätzlich zu wiederholen (Art. 18 UniV).
- e An Personen, welche an der Universität Bern das Bachelorstudium in Human- oder Zahnmedizin abgeschlossen haben und den Bachelorabschluss im jeweils anderen Fach auch noch erwerben wollen (Bewerbungen für das dritte Studienjahr). Liegt der jeweilige Studienabschluss mehr als 5 Jahre zurück, so muss «sur dossier» entschieden werden, wobei gemäss Artikel 3 Absatz 4 die Dekanin oder der Dekan zum Antrag Stellung nehmen muss. Dauerte der Unterbruch länger als 5 Jahre, ist zudem der Eignungstest (EMS) grundsätzlich zu wiederholen (Art. 18 UniV). Für den Fachwechsel sind keine wichtigen Gründe im Sinne von Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe *d* erforderlich. Personen mit wichtigen Gründen im Sinne von Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe *d* werden jedoch innerhalb dieser Gruppe bevorzugt.
- f An Personen, welche an einer anderen Schweizer Universität das Bachelorstudium in Human- oder Zahnmedizin abgeschlossen haben und den Bachelorabschluss im jeweils anderen Fach auch noch erwerben wollen (Bewerbungen für das dritte Studienjahr). Liegt der jeweilige Studienabschluss mehr als 5 Jahre zurück, so muss «sur dossier» entschieden werden, wobei gemäss Artikel 3 Absatz 4 die Dekanin oder der Dekan zum Antrag Stellung nehmen muss. Dauerte der Unterbruch länger als 5 Jahre, ist zudem der Eignungstest (EMS) grundsätzlich zu wiederholen (Art. 18 UniV). Für den Universitätswechsel sind keine wichtigen Gründe im Sinne von Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe *c* und für den Fachwechsel keine wichtigen Gründe im Sinne von Artikel 16 Absatz 3 i.V.m. Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe *d* erforderlich. Personen mit wichtigen Gründen im Sinne der genannten Bestimmungen werden jedoch innerhalb dieser Gruppe bevorzugt.
- g An Personen von anderen Schweizer Universitäten, welche während des Bachelorstudiums oder nach einem Unterbruch des Bachelorstudiums an die Universität Bern wechseln möchten und die Voraussetzungen von Artikel 16 Absatz 2 erfüllen. Dauert der Unterbruch länger als 5 Jahre, muss «sur dossier» entschieden werden, wobei gemäss Artikel 3 Absatz 4 die Dekanin oder der Dekan zum Antrag Stellung nehmen muss. Dauerte der Unterbruch länger

als 5 Jahre, ist zudem der Eignungstest (EMS) grundsätzlich zu wiederholen (Art. 18 UniV). Will die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller gleichzeitig den medizinischen Studiengang wechseln, müssen die Anforderungen an den Fachwechsel analog Artikel 14 erfüllt sein (Art. 16 Abs. 3).

- h* An Personen von ausländischen Universitäten (Art. 17 bis 19 und Art. 20 Abs. 2), die nicht unter Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe *c* fallen und den Inländerstatus gemäss Anhang 2 zur UniV erfüllen. Über die Zulassung wird «sur dossier» entschieden, wobei gemäss Artikel 3 Absatz 4 die Dekanin oder der Dekan zum Antrag Stellung nehmen muss. Ein Studienortswechsel während des Bachelorstudiums (resp. in ein höheres Studienjahr des Bachelorstudiengangs) ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich (vgl. Art. 27 Abs. 2 UniV). Will die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller gleichzeitig den medizinischen Studiengang wechseln, müssen die Anforderungen an den Fachwechsel analog Artikel 14 erfüllt sein. Sofern ein Bachelorabschluss in Human- oder Zahnmedizin aus dem Ausland vorliegt, sind für den Studienortswechsel und ggf. für den Studienfachwechsel keine wichtigen Gründe analog Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe *d* erforderlich.

<sup>2</sup> Für die Vergabe von Studienplätzen gelten weiter die Bestimmungen von Artikel 8.

ZULASSUNG ZUM MASTERSTUDIUM SOWIE EINTRITT UND ÜBERTRITT IN HÖHERE SEMESTER DES MASTERSTUDIUMS – GRUNDSATZ UND ANSPRUCH

**Art. 6** <sup>1</sup> Der Eintritt respektive Übertritt in den Masterstudiengang erfolgt ausschliesslich auf das Herbstsemester. Voraussetzung ist die Zulassung zum Studium an der Universität Bern gemäss den Zulassungsbedingungen der Universität Bern. Zudem sind bei Bewerbenden mit ausländischen, nicht deutschsprachigen Studienausweisen genügende Deutschkenntnisse (Niveau C1 oder höher) nachzuweisen. Der Nachweis kann durch eine der in Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben *e* bis *h* des Reglements vom 27. April 2010 über den Nachweis genügender Kenntnisse der deutschen Sprache (Deutschtest-Reglement der Universitätsleitung) genannten Bestätigungen erbracht werden. Unter besonderen Umständen kann auf den Nachweis von Deutschkenntnissen auf Stufe C1 verzichtet werden. Die Dekanin oder der Dekan entscheidet.

<sup>2</sup> Die Zulassung zum Masterstudium wird im RSL M Med/M Dent Med sowie in Artikel 29 UniV geregelt.

<sup>3</sup> Anspruch auf einen Studienplatz im Masterstudiengang mit Zulassungsbeschränkung haben:

- a* Personen, die im vorangehenden Semester an der Universität Bern das entsprechende Bachelorstudium erfolgreich abgeschlossen haben bzw. Personen, die im Vorjahr in Bern im Master Human- oder Zahnmedizin studiert und die entsprechenden Leistungen gemäss Studienplan erfüllt haben (kein Studienfachwechsel).
- b* Personen, die im Vorjahr im Masterstudiengang an der Universität Bern Human- oder Zahnmedizin studiert haben, jedoch wegen mangelnder Leistungen nicht alle für das entsprechende Studienjahr gemäss Studienplan vorgesehenen Leistungen erfüllen konnten (Repetenten). Repetenten, die nur noch Prüfungen abzulegen haben, werden den verfügbaren Studienplätzen gemäss Anhang 1 nicht angerechnet. Repetenten, die andere Leistungskontrollen als Prüfungen abzulegen haben, werden den verfügbaren Studienplätzen gemäss Anhang 1 angerechnet.

- c Personen, die aufgrund von Vereinbarungen mit anderen Hochschulen übernommen werden müssen. Sie müssen das vorhergehende Jahr erfolgreich abgeschlossen haben.
- d Personen, die das Studienjahr gemäss Artikel 9 unterbrochen oder gemäss Artikel 10 abgebrochen haben und Personen, die sich gemäss Artikel 11 haben beurlauben lassen und über eine Wiederaufnahmegarantie der Fakultät verfügen.

ZUWEISUNG VON  
FREIEN STUDIENPLÄTZEN  
IM MASTERSTUDIUM

**Art. 7** <sup>1</sup> Sofern in einem Studienjahr des Masterstudiums freie Studienplätze vorhanden sind, werden diese an die Bewerberinnen und Bewerber in folgender absteigender Priorität vergeben (vgl. auch Art. 29 Abs. 2 und 3 UniV):

- a An Personen mit einem Bachelorabschluss in Human- oder Zahnmedizin der Universität Bern, welche das Masterstudium nicht direkt im Anschluss an den Bachelorabschluss begonnen haben oder während des Masterstudiums unterbrochen haben und über keine Wiederaufnahmegarantie verfügen. Der Bachelorabschluss darf nicht älter als fünf Jahre sein. Ist der Bachelorabschluss älter als fünf Jahre, kann die Dekanin oder der Dekan «sur dossier» über die Zulassung sowie über die nötigenfalls damit verbunden Auflagen entscheiden (Art. 5 Abs. 6 RSL M Med/RSL M Dent Med). Dauerte der Unterbruch länger als 5 Jahre, ist zudem der Eignungstest (EMS) grundsätzlich zu wiederholen (Art. 18 UniV).
- b An Personen mit einem Bachelorabschluss in Human- oder Zahnmedizin einer anderen Schweizer Universität, welche das Studium direkt nach dem Bachelorabschluss fortsetzen, den Studienort aber wechseln wollen. Ein gleichzeitiger Wechsel der Studienrichtung ist nicht möglich.
- c An Personen mit einem Bachelorabschluss in Human- oder Zahnmedizin einer anderen Schweizer Universität, welche nicht direkt im Anschluss an den Bachelorabschluss das Studium im Master fortgesetzt haben. Der Bachelorabschluss darf nicht älter als 5 Jahre sein. Ist der Bachelorabschluss älter als 5 Jahre, kann die Dekanin oder der Dekan «sur dossier» über die Zulassung sowie über die nötigenfalls damit verbunden Auflagen entscheiden (Art. 5 Abs. 6 RSL M Med/RSL M Dent Med). Dauerte der Unterbruch länger als 5 Jahre, ist zudem der Eignungstest (EMS) grundsätzlich zu wiederholen (Art. 18 UniV).
- d An Personen mit einer abgeschlossenen Ausbildung (auf Stufe Master) in Human- oder Zahnmedizin einer ausländischen Universität, welche den Inländerstatus gemäss Anhang 2 zur UniV erfüllen (Art. 19 Abs. 1), über einen MEBEKO-Entscheid verfügen und noch Studienleistungen in einem Masterstudiengang erbringen müssen, um zur eidgenössischen Prüfung zugelassen zu werden (Art. 19 Abs. 2).
- e An Personen mit einem Bachelorabschluss in Human- oder Zahnmedizin einer anerkannten ausländischen Universität, welche den Inländerstatus gemäss Anhang 2 zur UniV erfüllen (Artikel 18).

<sup>2</sup> Für die Vergabe von Studienplätzen gelten weiter die Bestimmungen von Artikel 8.

WEITERE KRITERIEN  
FÜR DIE VERGABE VON  
STUDIENPLÄTZEN

**Art. 8** <sup>1</sup> Liegen mehr Bewerbungen in einer der Prioritätengruppen gemäss Artikel 5 Absatz 1 und Artikel 7 Absatz 1 vor als freie Studienplätze vorhanden sind, werden die Studienplätze nach den Umständen des Einzelfalles vergeben, wobei als wichtiges Kriterium die Noten berücksichtigt werden.

<sup>2</sup> Des Weiteren finden namentlich folgende Kriterien Anwendung:

- a Bei gleich guten Studienleistungen findet eine Interessenabwägung zwischen den in den Anträgen auf einen Studienplatz geltend gemachten Gründen statt.
- b Das Alter der bisherigen Studienleistungen kann wie folgt berücksichtigt werden: Sofern die letzten Studienleistungen mehr als drei Jahre zurückliegen, können Personen mit jüngeren Studienleistungen bevorzugt werden.
- c Die bisherige Ausbildungslaufbahn oder weitere wichtige Gründe können berücksichtigt werden.

<sup>3</sup> Die in Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben e, f und g genannte Priorisierung von Personen mit wichtigen Gründen gegenüber solchen ohne wichtige Gründe innerhalb ihrer Gruppe geht dem Kriterium der Noten (Abs. 1) vor.

UNTERBRUCH

**Art. 9** Aus wichtigen Gründen (namentlich Krankheit, Unfall, Mutterschaft, Militärdienst, Zivildienst, Zivilschutz) kann das Studienjahr respektive die Prüfung unterbrochen werden. Die oder der Einstufungsbeauftragte und die jeweilige Prüfungsleiterin oder der jeweilige Prüfungsleiter entscheiden über die Bewilligung des Unterbruchs und legen den Zeitpunkt der Fortsetzung des Studiums respektive der Prüfung fest. Die Gesuchseinreichung erfolgt gemäss Artikel 21.

ABBRUCH

**Art. 10** Das Studienjahr, respektive die Prüfung kann aus wichtigen Gründen, insbesondere Krankheit, Unfall oder Geburt abgebrochen werden. Die oder der Einstufungsbeauftragte und die jeweilige Prüfungsleiterin oder der jeweilige Prüfungsleiter entscheiden über die Bewilligung des Abbruchs. Das Studienjahr, respektive die Prüfung muss zum nächst möglichen Zeitpunkt wiederholt werden. Die Gesuchseinreichung erfolgt gemäss Artikel 21.

BEURLAUBUNG

**Art. 11** <sup>1</sup> Über die in Artikel 9 und 10 genannten Gründe hinaus kann eine Beurlaubung für das Absolvieren berufsbezogener Praktika gemäss Artikel 73 des Statuts vom 7. Juni 2011 der Universität Bern (Universitätsstatut, UniSt) gewährt werden. Die oder der Einstufungsbeauftragte entscheidet in Zusammenarbeit mit der ZIB über die Bewilligung des Urlaubs. Die Praktika müssen mindestens 4 Wochen pro Semester innerhalb der Unterrichtszeit betragen.

<sup>2</sup> Eine Beurlaubung zwischen dem Bachelor- und dem Masterstudium ist nicht möglich. Für diesen Fall hat die Studentin oder der Student sich um eine Wiederaufnahmegarantie zu bemühen, ansonsten besteht keine Gewähr auf einen Studienplatz im Masterstudiengang.

WIEDERAUFNAHME-  
GARANTIE

**Art. 12** <sup>1</sup> Bewilligungen gemäss Artikel 9, 10 und 11 sind mit einer Wiederaufnahmegarantie für einen bestimmten Termin verbunden.

<sup>2</sup> Wird die für einen bestimmten Termin ausgesprochene Wiederaufnahmegarantie nicht genutzt, verfällt sie ohne Anspruch auf eine erneuerte Wiederaufnahmegarantie.

WIEDEREINSTIEG INS  
STUDIUM

**Art. 13** <sup>1</sup> Studierende, die sich ohne Wiederaufnahmegarantie vom Studium der Human- oder Zahnmedizin an der Medizinischen Fakultät der Universität Bern exmatrikuliert haben, werden bezüglich der Zuteilung eines Studienplatzes nach den Prioritätenlisten gemäss Artikel 5 Absatz 1 und Artikel 7 Absatz 1 behandelt.

<sup>2</sup> Liegt der Bachelorabschluss oder die Exmatrikulation mehr als 5 Jahre zurück, so muss «sur dossier» entschieden werden, wobei gemäss Artikel 3 Absatz 4 die Dekanin oder der Dekan zum Antrag Stellung nehmen muss (vgl. auch Art. 18 UniV).

STUDIENFACH-  
WECHSEL IM  
BACHELORSTUDIUM

**Art. 14** <sup>1</sup> Solange die Zulassung zum Studium der Human- und Zahnmedizin über einen Eignungstest für das Medizinstudium erfolgt, ist ein Studienfachwechsel vom Studium der Zahn- in das Studium der Humanmedizin oder umgekehrt gemäss Artikel 27 Absatz 1 UniV in der Regel nicht möglich.

<sup>2</sup> Die Universitätsleitung kann auf Antrag der Fakultät in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen (Art. 27 Abs. 2 UniV), sofern die in Absatz 4 definierten Bedingungen kumulativ erfüllt sind. Ein Studienfachwechsel ist nur möglich, wenn ein freier Studienplatz vorhanden ist und gemäss Artikel 5 zugeteilt werden kann.

<sup>3</sup> Sofern die Zulassung ohne Eignungstest erfolgt, entscheidet die oder der Einstufungsbeauftragte der Medizinischen Fakultät nach Rücksprache mit dem Studiendekanat und der oder dem Verantwortlichen für Lehre der Zahnmedizinischen Kliniken.

<sup>4</sup> Ein Studienfachwechsel vom Studium der Zahn- in das Studium der Humanmedizin oder umgekehrt ist ausnahmsweise möglich, sofern folgende Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

- a Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller hat das zweite Studienjahr Human- oder Zahnmedizin erfolgreich abgeschlossen.
- b Sie oder er erfüllt die Zulassungsvoraussetzungen für den angestrebten Studiengang, d.h. ein gültiges Testergebnis (inkl. erforderlichem Rangplatz) des Eignungstests für das Medizinstudium muss vorliegen. Dieses Testergebnis (inkl. erforderlichem Rangplatz) müsste zum Zeitpunkt des Ablegens des Testes zur Zulassung im entsprechenden Fach berechtigt haben.
- c Sie oder er erfüllt die übrigen Zulassungsvoraussetzungen der Universität Bern.
- d Sie oder er kann wichtige Gründe für einen Wechsel der Studienrichtung geltend machen, welche sich erst nach der Studienwahl ergeben haben oder bekannt wurden.

<sup>5</sup> Sofern eine Person statt eines Gesuchs um einen Studienfachwechsel von Zahn- zu Humanmedizin (oder umgekehrt) einzureichen einen Neubeginn des Studiums im ersten Studienjahr begehrt, muss eine fristgerechte Anmeldung für das Studium und den Eignungstest bei swissuniversities erfolgen. Der Eignungstest ist neu abzulegen (Ausnahme: wenn der EMS im Vorjahr bereits abgelegt wurde, vgl. Art. 23 UniV). Sofern der Person ein Studienplatz im ersten Studienjahr an der Universität Bern



zugeteilt wird, können keine bisherigen Studienleistungen angerechnet werden, und es kann keine Einstufung in ein höheres Studienjahr erfolgen.

<sup>6</sup> Ein Studienfachwechsel vom Studium der Veterinärmedizin in das Studium der Human- oder Zahnmedizin in ein höheres Studienjahr des Human- oder Zahnmedizinstudiums ist nicht möglich. Das Studium ist unter Erfüllung sämtlicher Zulassungsvoraussetzungen im ersten Studienjahr zu beginnen. Es werden keine bisherigen Studienleistungen angerechnet.

<sup>7</sup> Ein Studienfachwechsel vom Studium in einem verwandten Studiengang in ein höheres Studienjahr des Human- oder Zahnmedizinstudiums ist nicht möglich. Das Studium ist unter Erfüllung sämtlicher Zulassungsvoraussetzungen im ersten Studienjahr zu beginnen. Es werden keine bisherigen Studienleistungen angerechnet.

<sup>8</sup> Bei einem nicht vorhandenen oder gemäss Absatz 4 Buchstabe *b* ungenügenden Testergebnis für einen Studienfachwechsel muss der Eignungstest für das Medizinstudium neu abgelegt werden. Die Anmeldung für den Eignungstest muss fristgerecht bei swissuniversities erfolgen. Das Testergebnis (inkl. erforderlichem Rangplatz) muss zum Zeitpunkt des Ablegens des Eignungstests zur Zulassung im entsprechenden Fach berechtigen.

#### VERFAHREN ZUM STUDIENFACHWECHSEL

**Art. 15** <sup>1</sup> Die Gesuchseinreichung erfolgt gemäss Artikel 21 an die oder den Einstufungsbeauftragten. Ein Gesuch gilt immer nur für das folgende Herbstsemester.

<sup>2</sup> Frist für die Einreichung des Gesuchs ist jeweils der 15. Februar.

<sup>3</sup> In einem ersten Schritt wird durch die oder den Einstufungsbeauftragten in Zusammenarbeit mit der ZIB der Sachverhalt hinsichtlich des Erfüllens der Voraussetzungen gemäss Artikel 14 Absatz 4 abgeklärt. Sie oder er übergibt die Dossiers der Gesuchstellenden sodann an die Universitätsleitung zum Entscheid hinsichtlich des Erfüllens der Voraussetzungen.

<sup>4</sup> Die Universitätsleitung entscheidet, ob die Voraussetzungen gemäss Artikel 14 Absatz 4 erfüllt sind. Fällt der Entscheid negativ aus, wird dieser sogleich durch Verfügung eröffnet.

<sup>5</sup> Fällt der Entscheid grundsätzlich positiv aus, wird die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller entsprechend informiert, dass das Verfahren fortgesetzt werden kann. Eine solche Mitteilung stellt keinesfalls eine Garantie für die Gutheissung eines Fachwechsels und die Zuteilung eines Studienplatzes dar.

<sup>6</sup> Der Entscheid betreffend Zuteilung eines Studienplatzes kann erst gefällt werden, wenn die Anzahl freier Studienplätze für das folgende Herbstsemester bekannt ist (jeweils Anfang September). Die freien Plätze werden sodann gemäss Artikel 5 und Artikel 8 vergeben. Der Entscheid erfolgt auf Antrag der oder des Einstufungsbeauftragten durch die Universitätsleitung und wird mit Verfügung eröffnet.

<sup>7</sup> Abgewiesenen Gesuchstellenden steht es frei, für das nächste Herbstsemester erneut ein Gesuch zu stellen. Das Erfüllen der Voraussetzungen gemäss Artikel 14 Absatz 4 ist erneut zu prüfen; entsprechende aktuelle Belege sind mit dem Gesuch einzureichen.

<sup>8</sup> Wer sich für einen Studienplatz im dritten Studienjahr bewirbt, kann sich nicht gleichzeitig für einen Studienplatz im ersten Studienjahr anmelden.

WECHSEL VON ANDEREN SCHWEIZER UNIVERSITÄTEN (STUDIENORTSWECHSEL)

**Art. 16** <sup>1</sup> Solange die Zulassung zum Studium der Human- und Zahnmedizin über einen Eignungstest für das Medizinstudium erfolgt, ist ein Studienortswchsel während des Bachelorstudiums in der Regel nicht möglich (Art. 27 Abs. 1 UniV). Die Universitätsleitung kann auf Antrag der Fakultät in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen (Art. 27 Abs. 2 UniV), sofern die in den Absätzen 2 bis 4 definierten Bedingungen kumulativ erfüllt sind. Ein Studienortswchsel ist nur möglich, wenn ein freier Studienplatz vorhanden ist und gemäss Artikel 5 zugeteilt werden kann.

<sup>2</sup> Studierende der Human- oder Zahnmedizin, die während des Bachelorstudiums von anderen Schweizer Universitäten an die Universität Bern wechseln wollen und einen Eignungstest absolviert haben, können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn folgende Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

- a Sie oder er hat das zweite Studienjahr erfolgreich abgeschlossen.
- b Sie oder er erfüllt die übrigen Zulassungsvoraussetzungen der Universität Bern.
- c Sie oder er kann wichtige Gründe für einen Studienortswchsel geltend machen, welche sich erst nach der Zuteilung eines Studienplatzes durch swissuniversities für das erste Studienjahr ergeben haben oder bekannt wurden.

<sup>3</sup> Will die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller gleichzeitig den medizinischen Studiengang wechseln, ist Artikel 14 zu beachten. Ein Fachwechsel im Masterstudium ist ausgeschlossen.

<sup>4</sup> Studierende von anderen Schweizer Universitäten, welche für die Zulassung keinen Eignungstest absolvieren mussten, können ab erfolgreich abgeschlossenem zweiten Studienjahr zugelassen werden, sofern sie die übrigen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, Studienplätze vorhanden sind und sie wichtige Gründe gemäss Absatz 2 Buchstabe c geltend machen können. Wenn die Einstufung in das Bachelorstudium erfolgt, muss der Eignungstest in jedem Fall nachgeholt werden und zum Zeitpunkt des Ablegens für die Zulassung zum gewünschten Studienfach berechtigen. Bei einem Studienfachwechsel ist Artikel 14 zu beachten.

<sup>5</sup> Ein Studienortswchsel auf Beginn des Masterstudiums oder während des Masterstudiums ist möglich, sofern ein freier Studienplatz vorhanden ist und gemäss Artikel 7 zugeteilt werden kann.

<sup>6</sup> Studierende der Human- oder Zahnmedizin der Universität Bern haben bei der Vergabe der Studienplätze gegenüber Studierenden der Human- oder Zahnmedizin von anderen Universitäten Vorrang.

ZULASSUNG VON PERSONEN MIT NICHT ABGESCHLOSSENEM BACHELORSTUDIUM AUS DEM AUSLAND

**Art. 17** <sup>1</sup> Für die Zulassung muss in jedem Fall der Inländerstatus gemäss Anhang 2 der UniV erfüllt sein. Der Wechsel des Studienortes ist zu begründen.

<sup>2</sup> Studierende mit nicht abgeschlossenem Bachelorstudium in Human- oder Zahnmedizin von ausländischen Universitäten können ab erfolgreich abgeschlossenem zweiten Studienjahr in Human- bzw. Zahnmedizin zugelassen werden, sofern sie die übrigen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, wichtige Gründe gemäss Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe c

geltend machen können und Studienplätze vorhanden sind. Der Eignungstest muss in jedem Fall nachgeholt werden und zum Zeitpunkt des Ablegens für die Zulassung zum gewünschten Studienfach berechtigen.

<sup>3</sup> Eine Zulassung ist nur möglich, wenn ein freier Studienplatz vorhanden ist und gemäss Artikel 5 zugeteilt werden kann.

PERSONEN MIT ABGESCHLOSSENEM BACHELORSTUDIUM AUS DEM AUSLAND

**Art. 18** <sup>1</sup> Für die Zulassung muss in jedem Fall der Inländerstatus gemäss Anhang 2 der UniV erfüllt sein. Der Wechsel des Studienortes ist zu begründen.

<sup>2</sup> Personen mit einem abgeschlossenen, anerkannten Bachelorstudium (und gegebenenfalls nicht abgeschlossenen Masterstudium) aus dem Ausland, können sich für den Eintritt in ein höheres Semester des Bachelorstudiums oder für den Eintritt in das erste Jahr des Masterstudiums bewerben. Der oder die Einstufungsbeauftragte nimmt aufgrund der eingereichten Unterlagen eine Einstufung vor.

<sup>3</sup> Erfolgt die Einstufung in das Bachelorstudium, muss der Eignungstest in jedem Fall nachgeholt werden und zum Zeitpunkt des Ablegens für die Zulassung zum gewünschten Studienfach berechtigen.

<sup>4</sup> Erfolgt die Einstufung in das Masterstudium, muss der Eignungstest grundsätzlich nachgeholt werden und zum Zeitpunkt des Ablegens für die Zulassung zum gewünschten Studienfach berechtigen.

<sup>5</sup> In Ausnahmefällen, namentlich wenn besondere Qualifikationen und eine ausgezeichnete Eignung sowie herausragende Qualität der Herkunftsuniversität nachgewiesen werden, kann bei einer Einstufung ins Masterstudium im Einstufungsentscheid auf das Ablegen des Eignungstests verzichtet werden. Die Gesuchseinreichung erfolgt gemäss Artikel 21 Absatz 1 an die ZIB, welche eine Stellungnahme der oder des Einstufungsbeauftragten einholt und diese als Antrag an die Universitätsleitung weiterleitet.

PERSONEN MIT ABGESCHLOSSENEM MASTERSTUDIUM AUS DEM AUSLAND

**Art. 19** <sup>1</sup> Für die Zulassung muss in jedem Fall der Inländerstatus gemäss Anhang 2 der UniV erfüllt sein.

<sup>2</sup> Personen mit einem abgeschlossenen, anerkannten Masterstudium (oder Studienabschluss auf äquivalenter Stufe) aus dem Ausland, können sich für den Eintritt in ein höheres Semester des Bachelor- oder Masterstudiums bewerben. Voraussetzung ist ein MEBEKO-Entscheid. Die generelle Zulassung wird durch die ZIB geprüft. Die fachliche Einstufung erfolgt durch die Einstufungsbeauftragte oder den Einstufungsbeauftragten, wobei die Dekanin oder der Dekan zum Antrag Stellung nehmen muss. Liegt der jeweilige Studienabschluss mehr als 5 Jahre zurück, so muss «sur dossier» entschieden werden, wobei gemäss Artikel 3 Absatz 4 die Dekanin oder der Dekan zum Antrag Stellung nehmen muss.

<sup>3</sup> Erfolgt die Einstufung in das Bachelorstudium, muss der Eignungstest grundsätzlich nachgeholt werden und zum Zeitpunkt des Ablegens für die Zulassung zum gewünschten Studienfach berechtigen.

<sup>4</sup> Eine Zulassung ist nur möglich, wenn ein freier Studienplatz vorhanden ist und gemäss Artikel 5 oder Artikel 7 zugeteilt werden kann.

<sup>5</sup> In Ausnahmefällen kann auch bei einer Einstufung ins Bachelorstudium im Einstufungsentscheid auf das Ablegen des Eignungstests verzichtet werden, insbesondere, wenn mehrjährige Berufserfahrung nachgewiesen wird. Die Gesuchseinreichung erfolgt gemäss Artikel 21 Absatz 1 an

	<p>die ZIB, welche eine Stellungnahme der oder des Einstufungsbeauftragten einholt und diese als Antrag an die Universitätsleitung weiterleitet.</p>
<p>BEWERBERINNEN UND BEWERBER FÜR EIN ZWEITSTUDIUM</p>	<p><b>Art. 20</b> <sup>1</sup> Personen, die nach einem an einer Schweizer Universität erfolgreich abgeschlossenem Erststudium in Human- oder Zahnmedizin (Master) ein Zweitstudium im anderen Fach anstreben, werden ohne Ablegen des Eignungstests in das dritte Jahr des Bachelorstudiums zugelassen, sofern ein freier Studienplatz vorhanden ist und gemäss Artikel 5 zugeteilt werden kann.</p> <p><sup>2</sup> Personen, die nach einem an einer ausländischen Universität erfolgreich abgeschlossenem Erststudium in Human- oder Zahnmedizin (auf Stufe Master) ein Zweitstudium im anderen Fach anstreben, werden analog Artikel 19 behandelt. Sie müssen den Inländerstatus erfüllen und den Eignungstest grundsätzlich ablegen.</p>
<p>GESUCHSEINREICHUNG UND ABLAUF DER PRÜ- FUNG</p>	<p><b>Art. 21</b> <sup>1</sup> Gesuche um Zulassung an die Universität Bern für den Eintritt in höhere Studienjahre müssen fristgerecht (d.h. bis 15. Februar des jeweiligen Jahres) gemäss den Zulassungsbedingungen bei der ZIB eingereicht werden. Alle Daten der Bewerberinnen und Bewerber werden durch die ZIB erfasst. Nach Prüfung der generellen Zulassungsbedingungen (z.B. Anerkennung der Universität, Deutschkenntnisse, etc.) werden die Gesuche an die Medizinische Fakultät zur fachlichen Einstufung und zur Prüfung der vorhandenen Studienplätze weitergeleitet.</p> <p><sup>2</sup> Gesuche um Unterbruch, Abbruch, Beurlaubungen, Studienfachwechsel, Studienplatztausch, Wiederaufnahme des Studiums oder Wiederaufnahmegarantie sollen an die Einstufungsbeauftragte oder den Einstufungsbeauftragten der Medizinischen Fakultät gerichtet oder weitergeleitet werden. Sie oder er prüft die Gesuche und informiert die ZIB.</p> <p><sup>3</sup> Eine gleichzeitige Bewerbung für unterschiedliche Studienjahre ist unzulässig.</p>
<p>BENACHRICHTIGUNG DER GESUCHSTELLERIN ODER DES GESUCH- STELLERS</p>	<p><b>Art. 22</b> <sup>1</sup> Über die Zulassung zum Studium an der Universität Bern werden die oder der Gesuchsteller durch die ZIB orientiert.</p> <p><sup>2</sup> Die oder der Einstufungsbeauftragte der Medizinischen Fakultät, das Studiendekanat sowie die ZIB informieren sich gegenseitig über alle Entscheide gemäss Artikel 1 Absatz 2.</p>
<p>PRAKTIKANTINNEN UND PRAKTIKANTEN</p>	<p><b>Art. 23</b> Studentinnen und Studenten aus Medizinischen Fakultäten anderer in- und ausländischer Universitäten können an den Spitälern der Medizinischen Fakultät der Universität Bern oder an Spitälern, die in der Aus- und Weiterbildung mit der Medizinischen Fakultäten zusammenarbeiten, Praktika absolvieren. Bleiben sie während dieser Zeit an ihren Heimatuniversitäten immatrikuliert, müssen sie an der Universität Bern nicht immatrikuliert sein. Diese Regelung gilt vorbehältlich direkter bilateraler Vereinbarungen zwischen den Universitäten.</p>
<p>REKURSINSTANZ</p>	<p><b>Art. 24</b> <sup>1</sup> Gegen Entscheide der oder des Einstufungsbeauftragten kann bei der Dekanin oder dem Dekan der Medizinischen Fakultät Einsprache eingelegt werden.</p> <p><sup>2</sup> Gegen Entscheide der Dekanin oder des Dekans kann bei der Rekurskommission der Universität Bern Beschwerde eingereicht werden.</p>

<sup>3</sup> Gegen Verfügungen der Universitätsleitung kann bei der Erziehungsdirektion Beschwerde eingereicht werden.

INKRAFTTRETEN

**Art. 25** Dieses Reglement tritt auf den 1. August 2023 in Kraft. Es ersetzt das Reglement über die fachliche Zulassung/Einstufung von Studierenden der Bachelor- und Masterstudiengänge Humanmedizin und Zahnmedizin an der Medizinischen Fakultät der Universität Bern (Einstufungsreglement) vom 22. März 2017.

*Auf Antrag der Medizinischen Fakultät:*

Bern, 28. Juni 2023

Im Namen der Medizinischen Fakultät  
Der Dekan



Prof. Dr. Claudio Bassetti

*Von der Universitätsleitung beschlossen:*

Bern, 4. Juli 2023

Der Rektor



Prof. Dr. Christian Leumann

**Anhang 1: Kapazitäten an Studierenden für die einzelnen Jahre Studium der Human- und Zahnmedizin an der Medizinischen Fakultät Bern**

	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr
	Bachelor			Master		
Humanmedizin	320	320	310	340*	340	340
Zahnmedizin	40	40	40	40	40	

\* Übernahme von 30 Studierenden der Humanmedizin aus Freiburg in das 1. Jahr Masterstudium Humanmedizin gemäss Vereinbarung.